

Ethische Grundlagen einer Friedensordnung

Thomas Hoppe

- › Aus ethischer Sicht stellt eine Friedensethik Politikkonzepte in Frage, die lediglich an Einzelinteressen orientiert sind. In der philosophischen und der theologischen Ethik besteht breite Übereinstimmung darin, dass eine umfassende Ordnung politischer Gerechtigkeit zu errichten ist.
- › Seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs bilden Menschenwürde und die daraus resultierenden Menschenrechte die Grundlage für eine solche Ordnung. Sie muss als internationale Rechtsordnung auch angesichts widerstreitender Interessen etwa im UN-Sicherheitsrat politisch gesichert und weiterentwickelt werden.
- › Tendenzen zu autoritären Herrschaftsformen, die Gruppen von Menschen Würde und Rechte vorenthalten, muss im politischen wie im gesellschaftlichen Raum entgegengetreten werden, um freiheitliche Lebensformen in Europa und darüber hinaus zu erhalten.
- › Mehr Gerechtigkeit in den internationalen Beziehungen verlangt vor allem eine Eindämmung des Waffenhandels sowie die Beseitigung unfairer Handelsbeziehungen und ökologischer Beeinträchtigungen zu Lasten ärmerer Länder.
- › Religionsgemeinschaften können sowohl friedensfördernd wie konfliktverschärfend wirken.

Inhaltsverzeichnis

I. Gerechtigkeit als zentrale Kategorie politischer Ethik.....	2
II. Schutz der Menschenrechte – Kernelement einer zustimmungsfähigen internationalen Ordnung.....	3
III. Die weltordnungspolitische Herausforderung autoritärer Politikkonzepte.....	4
IV. Ökonomische Implikationen politischer Friedenssicherung.....	6
V. Zur Friedensfähigkeit von Religionsgemeinschaften.....	7
Zum Weiterlesen.....	8
Impressum	9

Zu Fragen der Gestaltung internationaler politischer Ordnungen lässt sich aus unterschiedlichen Perspektiven Stellung nehmen. Verbreitet ist eine Betrachtung solcher Fragen aus einem interessenorientierten Blickwinkel: Die These lautet, Staaten betrieben nicht nur faktisch eine an ihrem jeweiligen Partikularinteresse ausgerichtete Außenpolitik, sondern folgten darin zugleich dem, was normativ richtig sei – die politische Führung eines Einzelstaates sei eben in erster Linie den Präferenzen ihrer eigenen Bürger verpflichtet, erst sekundär oder tertiär solchen Zielsetzungen, die den Rahmen dieser Präferenzen überschreiten.

I. Gerechtigkeit als zentrale Kategorie politischer Ethik

Ein friedensethischer Zugriff auf die Fragen von Weltordnungspolitik stellt diese herkömmliche, an Partikularinteressen orientierte Betrachtungsweise an entscheidenden Punkten in Frage. Nicht in dem Sinn, dass deren Berücksichtigung grundsätzlich Legitimität abgesprochen würde, wohl aber so, dass er bestreitet, dass allein von solchen Interessenkalkülen her die Grundlagen einer tragfähigen Friedensordnung entworfen werden könnten. Friedensethik muss daher von vornherein einen anderen Ausgangspunkt für ihre normative Konzeption wählen. Wo sie sich als explizit christlich versteht, muss sie zugleich markieren, welchen erkenntnistheoretischen Status ihre Aussagen haben – wo sie im engeren Sinn Ausdruck einer religiös determinierten Weltsicht sind, wo aber im Unterschied hierzu auch solche inhaltlichen Gesichtspunkte leitend werden, die sich ohne Rückgriff auf partikuläre religiöse bzw. theologische Vorverständnisse begründen lassen.

Erkenntnistheoretischer Status einer religiös bestimmten Weltsicht

Zentrale normative Kategorien der Friedensethik begegnen bereits weit früher als zur Zeit der Entstehung des Christentums sowohl im Judentum und in benachbarten Religionen wie auch etwa in philosophischen Ansätzen der griechisch-römischen Antike, vor allem im Rahmen des philosophischen Denkens der Stoiker. Gemeinsam ist das Bekenntnis zu einer Ordnung, die sich dem Ziel politischer Gerechtigkeit verpflichtet sieht und von ihr her entworfen ist, auch wenn sich das, was inhaltlich unter „gerecht“ verstanden wird, stark unterscheidet. So kann Aristoteles eine Ordnung, in der Freie über Unfreie herrschen und sie als Sklaven behandeln, für „gerecht“ halten. Demgegenüber macht Seneca in seinen Schriften deutlich, wie wenig sich Sklaverei als soziale Institution anthropologisch und moralisch begründen lässt, und argumentiert damit zugleich streckenweise konvergent mit der Kritik an der Sklaverei im Frühchristentum. Um die Grundlagen gerechter Herrschaft als tragendes Element einer Friedensordnung zu bestimmen, wird in aller Regel auf eine Argumentationsform zurückgegriffen, die an die Fähigkeit der Menschen zu vernunftgemäßer Einsicht in das durch Beobachtung und ihre Interpretation gewonnene Erfahrungswissen appelliert (man nannte diese Konzeption „Naturrecht“).

Bekenntnis zu einer Ordnung politischer Gerechtigkeit

Die darüber hinausreichende theologische Interpretation der im Licht philosophischer Überlegungen gewonnenen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Politischen Ethik fügte in aller Regel keine gesonderten normativen Gehalte hinzu. Vielmehr bewirkte sie in erster Linie eine vertiefte Wahrnehmungsfähigkeit dafür, wie wichtig es ist, für eine Ordnung einzutreten, die sensibel ist für Leiderfahrungen, da diese oft auf Unrechtsverhältnisse zurückzuführen sind. Besonders deutlich sichtbar wird dieser Deutungshorizont im Judentum: Theologisch von entscheidender Relevanz ist die Befreiung aus Verhältnissen von Unrecht und Unterdrückung durch den Exodus, den Auszug aus Eretz Mizrajim – aus Ägypten, dem Land der Knechtschaft. Von hier aus entwirft die Bibel die Grundlagen einer öffentlichen Ordnung, die der Wiederholung solcher Unrechtserfahrungen vorbeugen bzw. ihnen entgegentreten und sie überwinden will. Von Anfang an hat in dieser Perspektive die Politische Ethik einen dynamischen Grundcharakter: Ihr liegt weniger an einer Legitimation des jeweils Bestehenden als daran, in einem kritisch-korrektivistischen Blick auf die jeweilige Weltwirklichkeit deren sukzessive Verbesserung anzustreben, die Welt ein Stück menschenfreundlicher zu gestalten. Die Ethik Jesu, wie sie in den Evangelien gespiegelt wird, folgt gänzlich diesem Grundmuster, so dass sie sachgemäß nicht in einen Gegensatz zur ethischen Tradition des Judentums gestellt werden kann.

Ordnung zur Vorbeugung gegen Unrechtserfahrungen

II. Schutz der Menschenrechte – Kernelement einer zustimmungsfähigen internationalen Ordnung

Über die Grundlagen, auf denen die Legitimität jeder öffentlichen Ordnung beruht, im innerstaatlichen wie im internationalen Bereich, herrscht seit Ende des Zweiten Weltkrieges ein weitgehender Konsens: Es sind die Würde des einzelnen Menschen und die sie schützenden Menschenrechte, in ihrer ebenso freiheitssichernden wie Freiheit erst ermöglichenden Dimension. Die Sicherung bereits errungener Freiheiten geschieht in erster Linie durch die Gewährleistung eines Ensembles von Abwehrrechten, also von Rechten auf Nichteinmischung von Seiten Dritter. Sie kann aber nur dort wirksam werden, wo die materiellen und sozialen Bedingungen, auf denen eine menschenwürdige Existenz beruht, ebenfalls verwirklicht sind: Jemandem, der täglich um diese Grundvoraussetzungen seines Leben-Könnens (etwa ein Dach über dem Kopf) kämpfen muss, nützen seine politischen Freiheitsrechte (beispielsweise dasjenige, seine Meinung auch öffentlich frei zu artikulieren) in der Praxis nur wenig, da er kaum Möglichkeiten hat, sie in Anspruch zu nehmen. Liberale und soziale Menschenrechtsstandards ergänzen sich daher gegenseitig: Ohne Freiheitsgarantien droht der Verfall der politischen Ordnung in autoritäre und despotische Strukturmuster. Wo es aber an sozialen Mindeststandards mangelt, ist die Verelendung zahlreicher Menschen zu befürchten, was nicht nur deren Würde beschädigt, sondern zugleich auf die Stabilität des politischen Systems in negativer Weise zurückwirkt.

Menschenwürde und die sie schützenden Menschenrechte als Grundlage

Die Etablierung internationaler Menschenrechtsschutzsysteme war die Antwort der Staatengemeinschaft auf extreme Erfahrungen von Leid und Unrecht. Deren Ursachen lagen in den politischen Bedingungen, unter denen Menschen zu leben gezwungen waren. Sie erreichten in den Gewaltexzessen des Zweiten Weltkrieges und dem Genozid an den europäischen Juden einen Kulminationspunkt. In der Charta der Vereinten Nationen von 1945 wurde daher festgehalten, es gelte einerseits, künftige Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren, andererseits aber, dies dadurch zu erreichen, dass ein verlässliches System von Menschenrechten und Grundfreiheiten weltweit verwirklicht wird. Kriege um den Preis zu verhindern, dass Staaten hinter den Schutzmauern ihres Souveränitätsrechts die Rechte ihrer Bürger mit Füßen treten können, vermochte – davon war die große Mehrheit der Staatenvertreter überzeugt – als normative Grundlage einer zustimmungsfähigen Nachkriegsordnung nicht zu genügen. Die sukzessive Ausarbeitung und Verabschiedung von Menschenrechtskonventionen, also von bindendem internationalem Vertragsrecht mit

Internationale Konventionen zum Schutz von Menschenrechten

dem Ziel des Menschenrechtsschutzes, zeigt deutlich, dass Rechtsüberzeugung und Staatenpraxis sich an dieser Zielsetzung in wachsendem Maße zu orientieren bereit waren.

Bald nach dem Ende des Kalten Krieges 1989/90 wurde jedoch deutlich, dass die Zustimmung zu solchen Menschenrechtsstandards und Strukturen, die sie sichern sollten, nicht davor bewahrte, dass die Menschheit von neuem mit atavistischen Gewaltausbrüchen und massenhaften Verbrechen gegen die Menschlichkeit konfrontiert wurde. Dies mussten die Menschen im ehemaligen Jugoslawien ab 1991 erfahren; in noch schlimmerer Form erlitten verfolgte Minderheiten in Ruanda die Folgen einer systematisch ins Werk gesetzten Ausrottungspolitik. Für die Staatengemeinschaft stellte sich seitdem die Frage, was zu tun sei, um auf solche Entwicklungen zu reagieren – also Gewaltexzesse (mass atrocities) dieser und ähnlicher Art zu verhindern oder schnellstmöglich zu beenden. Diese Überlegungen wurden seit 2001 unter dem sehr zutreffenden Begriff einer „Schutzverantwortung“ (responsibility to protect¹) der internationalen Gemeinschaft diskutiert. Auch mit ihrer politischen Umsetzung wurde mit einiger Entschiedenheit begonnen. Im Begriff einer „Verantwortung zu schützen“ ist ausgesagt, dass es sich hier grundlegend um eine politisch-moralische Überzeugung handelt, die auf rechtliche Kodifizierung hin offen sein muss, aber sich keineswegs im Rahmen juridischer Erwägungen erschöpft: Die Verhinderung von massenhaften Gewaltexzessen darf nicht durch ungeklärte Rechtsfragen blockiert werden. Insofern liegt hier ein Spannungsverhältnis zwischen Legalität und Legitimität vor, das sich zwar verringern, aber letztlich wohl nicht gänzlich aufheben lässt. Denn es ist stets damit zu rechnen, dass Beschlüsse des UN-Sicherheitsrates, die ein Eingreifen zur Verhinderung von weiteren Gräueltaten ermöglichen würden, aus Gründen einer politischen Interessendivergenz der Mitgliedsstaaten dieses Gremiums nicht zustande kommen. Dieses Problem wurde von Anfang an in seiner ganzen Schärfe gesehen. In den zurückliegenden Jahren zeigte sich mehrfach, dass es von erheblicher praktischer Bedeutung ist: Findet man hierfür keine überzeugenden Lösungen, so droht die normative Grundidee der Schutzverantwortung selbst Schaden zu nehmen. Die fatalen Folgen dieser Entwicklung hätten diejenigen zu ertragen, die auf einen solchen Schutz dringend angewiesen sind – es drohte ein Rückfall in eine politische Situation, die angesichts der Wirklichkeit aktueller Gewaltsituationen noch vor kurzem und zu Recht als moralisch unerträglich betrachtet wurde. Vor allem die politischen Grundlagen der Schutzverantwortung gilt es daher unter dem Gesichtspunkt ihrer Legitimität fortzuentwickeln, um die Zustimmungsfähigkeit dieses Konzepts auch für die Zukunft zu sichern.

Schutzverantwortung
vor der Herausforderung
politischer
Interessendivergenz

III. Die weltordnungspolitische Herausforderung autoritärer Politikkonzepte

Nicht zuletzt in der Diskussion um die „Verantwortung zu schützen“ bekräftigt sich noch einmal die normative Grundüberzeugung, dass der Geltungsanspruch der Menschenrechte und der Verbindlichkeitsanspruch der ihrem Schutz dienenden politischen und rechtlichen Strukturen im universalen Bekenntnis zur Würde der Person begründet liegen. Man kann diese Überzeugung deswegen als die Basis einer Ethik der internationalen Beziehungen bezeichnen; zugleich stellt sie den letztlich entscheidenden Legitimitätsgrund aller innerstaatlichen Ordnung dar. Als Kurzbezeichnung für dieses weltordnungspolitische Konzept mag der Begriff der „liberalen“ Weltordnung dienen, auch wenn er der menschenrechtlichen Explikation bedarf, um nicht in einem verkürzenden Sinn missverstanden zu werden. Vielleicht wäre der Begriff einer „deliberativen Ordnung“ eher geeignet, das Gemeinte zu markieren.

Schutz der Menschenwürde
als Basis einer
Ethik der internationalen
Beziehungen

Dieses Paradigma der internationalen Beziehungen wird seit geraumer Zeit, in den letzten Jahren aber verstärkt durch Theorien herausgefordert, die auf die eine oder andere Weise autoritäre Politikmuster refavorisieren, sowohl im Blick auf die innerstaatliche Verfasstheit

wie unter Berücksichtigung außenpolitischer und internationaler Interaktion. Charakteristisch für diese autoritäre Denkform, die innerhalb wie auch außerhalb Europas Resonanz findet, ist die Orientierung an Autoren und denkerischen Traditionen, die den modernen Verfassungsstaat und seine Gründung auf nicht aufhebbare grundrechtliche Sicherungen für den einzelnen Bürger mindestens stark relativieren, wenn nicht ablehnen. Demgegenüber werden kollektive Interessen stark betont, aber in einer Form, dass sich eine Mehrheitsgesellschaft, die sich in diesem Sinn kollektiv ihrer Identität vergewissert, einer oder mehreren Minderheiten gegenüber sieht, denen sie formell oder informell die Zugehörigkeit zur Mehrheit abspricht. Die handlungsleitende Logik dieses Denkens lautet nicht „Inklusion“ oder „Integration“, sondern „Exklusion“, das Kriterium für die Zuerkennung von Rechten ist nicht die individuelle Würde von Menschen, sondern sind partikuläre Merkmale (etwa die Zugehörigkeit zu ethnischen, sozialen oder politischen Gruppierungen und die Identifizierung mit ihnen), die sich nicht auf den Personstatus der Betroffenen gründen. Mit der Logik der Ausgrenzung zuinnerst verbunden ist diejenige der Herabsetzung der anderen. Sie werden auf verschiedene Art und Weise in einer Behandlung festgehalten, die ihnen beständig ihr Nicht-gleich-Sein mit den Angehörigen der Mehrheit vor Augen führt.

Denkmuster der
Ausgrenzung von
Gruppen bedrohen
individuelle Men-
schenrechte.

Diese Denkform ist besonders anfällig für nationalistische Ideologeme und durch ihre innere Dynamik hochgradig gewaltaffin. Vor Jahrzehnten hat der Sozialphilosoph Karl Raimund Popper in seinem breit rezipierten Werk „Die offene Gesellschaft und ihre Feinde“² die verschiedenen Facetten und Erscheinungsformen autoritärer Denkmuster konzipiert und analysiert. In diesem Zusammenhang verdienen auch die Arbeiten von Hannah Arendt³, Isaiah Berlin⁴, Leszek Kolakowski⁵, Zygmunt Bauman⁶, Paul Lendvai⁷ und zahlreicher anderer Autoren, nicht wenige von ihnen mit einschlägiger Primärerfahrung hinsichtlich der individuellen und sozialen Auswirkungen autoritären Denkens, besondere Beachtung. Sie zeigen eindrücklich, wie rasch und tiefgreifend Gesellschaften sich verändern, wenn es in politischen Prozessen gelingt, die Orientierung an der Würde und dem Recht des einzelnen Menschen in Verruf zu bringen und als hinderlich für die Verfolgung herkömmlicher nationaler Partikularinteressen zu denunzieren.

Warnung vor
nationalistischen
Prägungen autoritä-
rer Denkweisen

Der Erhalt einer internationalen Ordnung, die vom Schutz der Menschenwürde her konzipiert ist, bedarf daher heute und auf absehbare Zeit entschiedener politischer und moralischer Anstrengungen, um der autoritären Versuchung zu widerstehen; er versteht sich weniger denn je von selbst. Dabei sehen sich diejenigen, die gegenwärtig vor solchen Gefahren warnen, mit dem Vorwurf konfrontiert, zu übertreiben und zu dramatisieren; noch hätten diese Gefahren das volle Ausmaß ihrer potentiellen Bedrohlichkeit ja nicht erreicht. Eine tückische Eigenschaft der moralischen Wirklichkeit besteht jedoch darin, dass hinreichende Klarsicht in die Zielrichtung politischer Dynamiken oft erst möglich erscheint, wenn es zu einem gegensteuernden Handeln zu spät ist. Es bleibt wenig Anderes übrig, als auf die sich verdichtenden Anzeichen für große Veränderungen nicht nur zu achten, sondern ihnen im politischen Diskurs der Gegenwart zur notwendigen Aufmerksamkeit zu verhelfen. Nur so kann dazu beigetragen werden, dass grundsätzliche Entscheidungen, die um der Aufrechterhaltung einer freiheitlichen Lebensform willen notwendig werden, zeitgerecht erfolgen. Dies gilt insbesondere für die weitere Entwicklung der Europäischen Union und damit die Grundpfeiler einer kontinentalen Friedensordnung, jedoch über diesen Rahmen hinaus für die Zukunft des nordatlantischen Bündnisses und darin vor allem für die Ausgestaltung der amerikanisch-europäischen Partnerschaft.

Entschiedene
Anstrengungen zur
Aufrechterhaltung
der freiheitlichen
Lebensform

IV. Ökonomische Implikationen politischer Friedenssicherung

Eine friedensethische Konzeption, die die Würde und die Rechte des Menschen ins Zentrum stellt, muss aufmerksam bleiben für die vielfältigen, teils offensichtlichen, teils subtilen Formen der Verletzung von Gerechtigkeit in den internationalen Beziehungen. Dies gilt besonders für das Verhältnis reicher und mächtiger Staaten zu schwächeren; es gilt darüber hinaus im Blick auf die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen. Fast auf allen Gebieten besteht das strukturelle Grundproblem darin, dass es für einzelne Staaten zahlreiche Möglichkeiten gibt, kurzfristige Vorteile zu erringen, dies aber in ungerechtfertigter Weise zu Lasten anderer Staaten und ihrer Bürger geht und oftmals auch das Eigeninteresse derjenigen, die auf diese Weise Gewinne zu realisieren suchen, jedenfalls auf längere Sicht schädigt.

Der Handel mit Waffen ist hierfür ein eindrückliches Beispiel, insbesondere derjenige mit sogenannten Kleinwaffen, die leicht transportabel und handhabbar sind. Sie werden weltweit in Spannungs- und Konfliktgebiete geliefert, was teilweise unter Umgehung rechtlich bindender Normen geschieht, deren Durchsetzungsmöglichkeiten sich immer wieder als schwach erweisen. Wo ein ungehinderter Zustrom von Kriegswaffen stattfinden kann, der außerdem für die Beteiligten hochprofitabel ist, werden Konflikte oft in die Länge gezogen. Die Möglichkeiten für eine Beendigung der Gewalt mit politischen Mitteln verringern sich entsprechend. Dies hat nicht nur verheerende Folgen für die humanitäre Situation der von ihr betroffenen Menschen, sondern stellt auch ein Stabilitätsrisiko im internationalen System dar, besonders wenn es sich um Konflikte handelt, die an sensiblen Punkten der Interessenssphären großer Mächte in der Region ausgetragen werden. Die Entscheidung der Bundesregierung im Sommer 2014, angesichts der Bedrohung durch den Islamischen Staat im Irak und in Syrien die kurdischen Peshmerga mit modernen Waffen auszurüsten und an ihnen auszubilden, zeigt die politischen und ethischen Zielkonflikte an, die mit solchen Lieferungen auch dann verbunden sind, wenn sie nicht (primär) durch ökonomische Gewinninteressen motiviert sind: Eine Kontrolle über deren Verwendung zu einem späteren Zeitpunkt ist mindestens sehr schwierig, wenn nicht unmöglich.

Gerechtigkeit muss auch das Leitmotiv in internationalen Handelsverträgen und Abkommen über Fragen des Umwelt- und Klimaschutzes sein. Eine Abkehr von multilateralen Regelsystemen (etwa der WTO) hin zu einer Vielzahl bilateraler Verträge, die ökonomisch mächtige Staaten mit solchen schließen, deren Verhandlungsmacht als einzelner Akteur deutlich schwächer ist, birgt die Gefahr, dass unfaire Handelsbedingungen verfestigt und neue geschaffen werden. Bei Umweltfragen besteht demgegenüber eine Tendenz, die eingegangenen Verpflichtungen so zu gestalten, dass sie sich nur marginal auf die erwarteten wirtschaftlichen Dynamiken und damit auf erhoffte Wohlstandszuwächse auswirken. Dabei ist aus Sicht von Ländern, in denen verbreitete Armut und Strukturen endemischer, auch politischer Unterentwicklung (bad governance) herrschen, ein solches Argument durchaus nachvollziehbar: Um Armut effektiv zu verringern, setzt man auf ökonomisches Wachstum, das aber schnell mit Umweltschutzinteressen kollidieren kann. Eine der wichtigsten Aufgaben, die im Interesse einer Förderung internationaler Gerechtigkeit zu lösen sind, lautet daher: Ein nachhaltiges Konzept von Handel, Entwicklung und Entwicklungszusammenarbeit zu erarbeiten, in dem sowohl die hier bestehenden Interdependenzen berücksichtigt werden wie die resultierenden ökologischen Konsequenzen. Schon das längerfristige Eigeninteresse der reichen Länder fordert, dass sie sich hier weit stärker engagieren und vor allem sichergestellt wird, dass die Nettotransfers von Handels- und Entwicklungspolitik in erster Linie den Ländern des Südens, nicht denen des Nordens zu Gute kommen. Nur so lässt sich auch erwarten, dass mittelfristig die gewaltigen weltweiten Migrationsbewegungen verringert werden können, indem zumindest einige der wichtigsten Ursachen hierfür politisch bearbeitet werden.

Eindämmung des
Waffenhandels

Beseitigung unfairer
Handelsbeziehungen
und ökologischer
Beeinträchtigungen

V. Zur Friedensfähigkeit von Religionsgemeinschaften

Die Rolle der Religionsgemeinschaften in Bezug auf Fragen der Friedensgestaltung erscheint ambivalent – sie können zur Verschärfung von Konflikten durch eine religiös konnotierte Gewaltlegitimation ebenso beitragen wie zur Bearbeitung von Konflikten mit dem Ziel der Verhinderung bzw. Überwindung ihrer gewaltsamen Eskalation. Friedensgefährdend wirken sie dort, wo sie nicht danach fragen, von welchen gemeinsamen ethischen Überzeugungen aus Menschen verschiedener religiöser oder weltanschaulicher Identität zur Verbesserung der Welt zusammenwirken können, sondern exklusive, Andersdenkende abwertende Wahrheitsansprüche, auch in Fragen der individuellen und sozialen Lebensgestaltung, an die oberste Stelle setzen. Vor einer solchen fundamentalistischen Versuchung ist kein religiöses Denksystem grundsätzlich gefeit, und daher findet in ihnen seit langem eine Auseinandersetzung darum statt, wie man den verhängnisvollen Auswirkungen eines solchen Fundamentalismus entgehen kann. Die Frage nach der den heutigen Herausforderungen angemessenen Denkform stellt sich mithin innerhalb religiöser Systeme selbst und muss nicht erst nachträglich von außen an sie herangetragen werden.

Die katholische Kirche hat auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil wichtige Korrekturen an ihren seitherigen Positionen vorgenommen, die in breitem Konsens beschlossen wurden: Sie fand zu einer Wertschätzung des Menschenrechtsethos. Infolgedessen konnte sie das individuelle Recht auf Gewissensfreiheit, einschließlich der religiösen Freiheit, als besonderen Ausdruck der Würde der Person anerkennen, und das Verhältnis zu den nichtchristlichen Religionen auf eine neue Grundlage stellen. Dies gilt insbesondere für die Beziehungen zum Judentum, für die durch die Konzilserklärung „Nostra aetate“ (Nr. 4) – nach Jahrhunderten theologisch verbrämter Judenfeindschaft – eine bis heute im christlich-jüdischen Dialog tragfähige Grundlage geschaffen werden konnte. Papst Franziskus I. ist es wichtig, diesen Orientierungen in seinen Botschaften und Ansprachen konsequent Ausdruck zu geben und sie konzeptionell fortzuentwickeln. Es ist kein Zufall, dass seine Äußerungen außerhalb der Kirche zuweilen noch stärkere Beachtung finden als im innerkirchlichen Gespräch. Denn sie bewirken eine Öffnung des Binnendiskurses hin zu jenem Dialog mit anderen Positionen und Sichtweisen, ohne die eine gemeinsame Anstrengung zur Veränderung der Weltverhältnisse hin zu mehr Gerechtigkeit und Frieden kaum erreichbar erscheint.

Ambivalente Rolle
der Religionsgemein-
schaften

Papst Franziskus
steht für einen
offenen Dialog.

- 1 Vgl. International Commission on Intervention and State Sovereignty (ICISS), The Responsibility to Protect, Ottawa 2001.
- 2 Tübingen 7. Aufl. 1992.
- 3 Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, Frankfurt/M. 2. Aufl. 1962.
- 4 Das krumme Holz der Humanität, Frankfurt/M. 1992.
- 5 Die Hauptströmungen des Marxismus, München 1977-1979.
- 6 Dialektik der Ordnung: Die Moderne und der Holocaust, Hamburg 1992.
- 7 Leben eines Grenzgängers. Erinnerungen, Wien 2013.

Zum Weiterlesen

- B** Thomas Buergenthal / Daniel Thürer, Menschenrechte. Ideale, Instrumente, Institutionen, Zürich/Baden-Baden 2010.
- E** Toni Erskine / Richard Ned Lebow (Eds.), Tragedy and International Relations, New York 2012.
- H** Thomas Hoppe (Hg.), Verantwortung zu schützen. Interventionspolitik seit 1990 – eine friedensethische Bilanz, Berlin 2014.
- K** Henry Kissinger, Weltordnung, München 2. Aufl. 2014.

Impressum

Der Autor

Prof. Dr. Thomas Hoppe lehrt katholische Theologie unter besonderer Berücksichtigung der Sozialwissenschaften und der Sozialethik an der Helmut-Schmidt-Universität Hamburg. Er ist Vorsitzender der Hamburgischen Gesellschaft für Christlich-jüdische Zusammenarbeit.

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

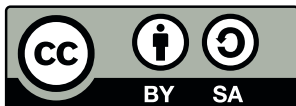
Dr. Karlies Abmeier

Leiterin Team Religions-, Integrations- und Familienpolitik
Hauptabteilung Politik und Beratung
T: +49 30 / 26 996-3374
karlies.abmeier@kas.de

Postanschrift: Konrad-Adenauer-Stiftung, 10907 Berlin

Herausgeberin: Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. 2018, Sankt Augustin/Berlin
Gestaltung: yellow too Pasiek Horntrich GbR
Satz: Janine Höhle, Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

ISBN 978-3-95721-501-7



Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>)

Bildvermerk Titelseite

Denkmal zur Erinnerung an die Gefallenen des D-Days (6. Juni 1944), die an der alliierten Landung zur Befreiung Europas von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft teilnahmen. Unter den Flaggen sind diejenigen der Nationen, die dieses Landungsunternehmen gemeinsam zum Erfolg führten.

© tirc83, iStock by Getty Images